

BVGer E-3815/2015 vom 15. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3815_2015

FR: TAF E-3815/2015 du 15 juin 2016

IT: TAF E-3815/2015 del 15 giugno 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften

Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach Schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (sogenannte Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetreten Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss das Vorliegen von Vorfluchtgründen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Vorfluchtgründe sind dann glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In seiner Verfügung vom 18. Mai 2015 bejahte das SEM aufgrund der nicht auszuschliessenden illegalen Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe, weshalb es gestützt auf Art. 54 AsylG dessen Flüchtlingseigenschaft anerkannte. Indes erachtete es die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorfluchtgründe als unglaubhaft, weshalb es sein Asylgesuch ablehnte. Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM zutreffenderweise von der Unglaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers ausgegangen ist.

E. 4.2.1

Zwar erscheint es durchaus plausibel, dass der Beschwerdeführer im Jahr 1996 respektive 1997 in den eritreischen Militärdienst eingezogen wurde. So lässt sich denn auch dem bei der Vorinstanz ins Recht gelegten Nachweis des eritreischen Verteidigungsministeriums entnehmen, dass er vom [genaues Datum] 1997 bis am [genaues Datum] 1998 am Nationalen Dienst teilgenommen hat. Vor dem Hintergrund des ferner eingereichten Nachweises [einer bestimmten Abteilung] des eritreischen Verteidigungsministeriums, wonach er vom [genaues Datum] 2003 bis am [genaues Datum] 2003 die Ausbildung als [Aufgabe] abgeschlossen hat, erscheint es auch nicht unwahrscheinlich, dass er in dieser Zeit noch im eritreischen Militär diente. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Gericht davon ausgeht, dass die Daten auf den beiden eingereichten Nachweisen des eritreischen Verteidigungsministeriums nach dem gregorianischen und nicht nach dem äthiopischen Kalender zu lesen sind. So kommt in Eritrea gemäss dem Ministry of Information in offiziellen Belangen der gregorianische Kalender zur Anwendung, während der äthiopische Kalender insbesondere für traditionelle und religiöse Feiertage verwendet wird (vgl. Shabait.com [Eritrean Ministry of Information], Eritrea's Second New Year, 09.09.2011, <http://www.shabait.com/about-eritrea/art-a-sport/6883-eritreas-second-new-year>, abgerufen am 10. Juni 2016).

E. 4.2.2

Während jedweden Ereignissen in der Zeit zwischen 1996 und 2003 bereits deshalb die Asylrelevanz abzusprechen ist, weil sie sich Jahre vor der Ausreise des Beschwerdeführers zugetragen haben und für diese mithin nicht kausal gewesen sein können, lassen sich den eingereichten Beweismitteln keinerlei Hinweise dafür entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach 2003 noch Militärdienst leistete. Seine Vorbringen bezüglich der von ihm geltend gemachten Desertion im Jahr 2012 sind denn auch unglaubhaft. So erscheint es wenig plausibel, dass die im Wald anwesenden Vorgesetzten des Beschwerdeführers diesen eine Nacht und einen Tag lang vor Ort gefesselt haben sollen, um ihn bei der Ankunft in der Kaserne schliesslich in dilettantischer Weise entkommen zu lassen. Auch ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers anlässlich der eingehenden Anhörung, er habe sich für den erwischten Soldaten eingesetzt, weshalb er festgenommen worden sei, nachgeschoben wirkt. So war der Protest gegen die Bestrafung des erwischten Soldaten gemäss den Schilderungen des Beschwerdeführers bei der Bundesanhörung gerade die Kernursache für seine Festnahme und somit mittelbar auch für seine Flucht (vgl. A18/12, F28). Folglich wäre zu erwarten gewesen, dass er diesen zentralen Punkt seines Verfolgungsvorbringens bereits anlässlich der Kurzbefragung geltend gemacht hätte. Stattdessen kennzeichnete sich seine damalige Verfolgungsgeschichte durch eine andere Logik, nämlich, dass er für das Verschwinden der (...) geflüchteten Soldaten verantwortlich gemacht worden wäre, weshalb er selbst habe fliehen müssen (vgl. A3/12, Rz. 7.01). Angesichts dieser Ungereimtheit bezüglich eines äusserst wesentlichen Aspekts seiner Geschichte erscheint diese wenig glaubhaft. Ebenfalls nachgeschoben wirkt das Vorbringen des Beschwerdeführers anlässlich der eingehenden Anhörung, Soldaten hätten bei ihm zu Hause nach ihm gesucht, nachdem er aus der Kaserne geflüchtet sei (vgl. A18/12, F44). So wäre zu erwarten gewesen, dass er dies bereits im Zusammenhang mit der Frage anlässlich der Kurzbefragung, ob nach seiner Ausreise irgendetwas bei ihm zu Hause passiert sei (vgl. A3/12, Rz. 7.01), vorgetragen hätte, scheint dies doch ein nicht unwesentlicher, jedenfalls aber einschneidender Aspekt seiner Verfolgungsgeschichte gewesen zu sein, zumal er bei der Bundesanhörung davon berichtete, dass gar sein Bruder bei jener Gelegenheit vom Militär mitgenommen worden sei und er nicht wisse, wo sich dieser aufhalte (vgl. A18/12, F44). Vor diesem Hintergrund ist auch schwer nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich der eingehenden Anhörung zur Suche nach ihm erst auf ausdrückliche Nachfrage hin äusserte (vgl. A18/12, F44). Dies umso mehr, als er in diesem Zusammenhang weiter ausführte, dass er nach seiner Ausreise immer wieder bei ihm zu Hause gesucht worden sei (vgl. A18/12, F48). Auch das Vorbringen, dass er dies von seinem ehemaligen Nachbarn erfahren habe (vgl. A18/12, F48 ff.), weil seine Familie in die Wüste habe fliehen müssen und er seit seiner Ausreise keinen Kontakt zu seiner Ehefrau mehr gehabt habe (vgl. A18/12, F45 ff.), erscheint wenig glaubhaft. Es widerspricht einerseits seinen Ausführungen anlässlich der Kurzbefragung, er habe, als er sich im Südsudan aufgehalten habe, einmal telefonischen Kontakt zu seiner Familie gehabt (vgl. A3/12, Rz. 7.01). Andererseits erscheint es merkwürdig, dass der Beschwerdeführer anlässlich der eingehenden Anhörung zunächst geltend machte, dass er seit seiner Ausreise nichts mehr von seiner Familie wisse und diese verschollen sei (vgl. A18/12, F45 f.), um kurz darauf zu Protokoll zu geben, dass seine Familie in der Wüste weile und sein ehemaliger Nachbar - zwecks Übergabe der Taufscheine der Kinder - gar mit seiner Ehefrau in Kontakt gestanden habe (vgl. A18/12, F48 ff.). Schliesslich entsteht anhand des Protokolls der einlässlichen Anhörung der Eindruck, der Beschwerdeführer habe den Fragen der Sachbearbeiterin zu seinen

Asylgründen ausweichen wollen. So ist es zwar noch verständlich, dass der Beschwerdeführer die Frage, warum er in die Schweiz gekommen sei und hier ein Asylgesuch stellen wolle, so verstanden habe, dass die Sachbearbeiterin von ihm habe wissen wollen, weshalb er in der Schweiz und nicht beispielsweise in Italien ein Gesuch gestellt habe (vgl. A18/12, F7-F9). Weshalb er auf ausdrücklichen Hinweis des SEM, er solle die Gründe nennen, weshalb er um politisches Asyl nachsuche, und er doch im EVZ konkrete Sachen erzählt habe, weshalb er hierhergekommen sei, Ausführungen zu seiner Kindheit und seinem Geburtsdatum gemacht hat, leuchtet indes auch vor dem Hintergrund der Erklärungsversuche in der Replik nicht ein (vgl. A18/12, F10 ff.). Auch die wiederholten Versuche des Beschwerdeführers, über die Ereignisse im Jahr 2009 zu sprechen (vgl. A18/12, F28 ff., F41 ff.), erwecken den Eindruck, er weiche den Fragen zum eigentlichen fluchtauslösenden Ereignis aus. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der vom Beschwerdeführer geschilderte Vorfall im Jahr 2009 bereits deshalb nicht asylrelevant ist, weil er sich drei Jahre vor der Ausreise des Beschwerdeführers zugetragen hat und für diese folglich kaum kausal war. Ferner fehlt es dem Vorfall wohl auch an der für die Bejahung der Asylrelevanz nötigen Intensität. So beschränkten sich die Konsequenzen der Wortmeldung des Beschwerdeführers seinen eigenen Angaben zufolge darauf, dass er von seinem Vorgesetzten in dessen Büro zitiert und zur Rede gestellt wurde (vgl. A18/12, F41). Schliesslich fällt auf, dass die Antworten des Beschwerdeführers dort, wo sie seine Asylgründe betreffen, durch zahlreiche Unklarheiten gekennzeichnet sind. Während er in der Antwort zu Frage 31 ausführte, er sei, nachdem sie zurückgekommen seien, entlassen worden und sei dann von der Einheit fortgegangen, trug er auf Nachfrage, was er unter entlassen worden verstehe, in den Antworten zu Frage 32 und 33 vor, er sei nur für die Fahrt zur Kaserne entfesselt worden respektive er sei nur kurzzeitig aus der Gefangenschaft - im Wald - entlassen worden. Weiter trug er in der Antwort zur Frage 32 vor, er habe den Umstand, dass er während der Fahrt entfesselt worden sei - wohl zur Flucht - ausgenutzt, um später in der Antwort zur Frage 35 und 36 auszuführen, er habe die Gelegenheit, dass man ihn unbeaufsichtigt zur Toilette habe gehen lassen, für seine Flucht genutzt.

E. 4.3

Nach dem Gesagten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner Desertion im Jahr 2012 ungläubhaft sind. Es ist mithin nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war.

E. 5

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Da der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt, wurde die Wegweisung zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 sowie BVGE 2009/50 E. 9).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 6.2

Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführenden in der angefochtenen Verfügung vom 18. Mai 2015 als Flüchtling anerkannt und ihn wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Praxisgemäss stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines dieser Hindernisse der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm mit Zwischenverfügung vom 24. Juni 2015 indes die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und gemäss den Akten auch weiterhin von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 8.2

Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen (vgl. Art. 64 VwVG.). Hingegen ist die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 110a AsylG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG als unentgeltliche Rechtsbeiständin eingesetzt worden, weshalb ihr eine Entschädigung zu Lasten des Gerichts auszurichten ist. Der von der Rechtsvertreterin in ihrer aktuellen Kostennote vom 14. April 2016 ausgewiesene Gesamtaufwand von 9.5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 150.- im Fall des Unterliegens ist als angemessen zu erachten (vgl. Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Auslagen beläuft sich der zu entschädigende Gesamtaufwand mithin auf Fr. 1'456.-. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.